

S a t z u n g der Sozialstation Bobingen e.V.

(Neufassung mit Wirkung ab MV-Verabschiedung 2005 – Vorberaten in der Vorstandssitzung am 26.10.05 und Änderung vom 28.05.2015 / § 11 Absatz3 gemäß Beschluss der MV vom 25.11.2014)

§1

Name und Sitz

- (I) Der Verein führt den Namen „Sozialstation Bobingen e. V.“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

- (II) Er hat seinen Sitz in Bobingen, Landkreis Augsburg.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck

- I. Aufgabe des Vereins ist es, im Sinne der katholischen Kirche caritative und soziale Tätigkeiten, vorwiegend in den Städten Bobingen, Königsbrunn sowie in den Gemeinden Wehringen, Oberottmarshausen, Kleinaitingen und Großaitingen, kirchlich zugehörig den Dekanaten Schwabmünchen und Augsburg-Süd, auszuüben.

- II. Hauptwirkungsfeld des Vereins hat dabei die Förderung und Begleitung von Personen zu sein, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes, insbesondere aufgrund ihrer Gebrechen, Behinderung oder (chronischen) Erkrankungen, der Hilfe aus christlicher Verantwortung bedürfen.

- III. Die Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 und 2 sieht der Verein insbesondere in der Förderung der Kranken-, Alten- und Familienpflege, Beratung und Begleitung gebrechlicher wie behinderter Menschen oder (chronisch) Kranker,
 - 1. Mehrheitsgesellschafter in der errichteten und bereits tätigen Sozialstation Bobingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) mit Sitz in Bobingen sowie Außenstelle in Königsbrunn,
 - 2. Förderung sozial-caritativer Anliegen im gesamten Wirkungskreis (siehe § 3, Abs. 1),
 - 3. Gewinnung, Förderung und Anleitung von ehrenamtlichen Kräften (z. B. zum Betrieb einer Kleiderkammer oder zur Schulung besonders benachteiligter Personen zur Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Berufen),
 - 4. Anleitung und Fortbildung von für die Erfüllung der unter Nr. 1 bis 4 genannten Aufgaben unverzichtbaren Mitarbeitern und in der
 - 5. Kooperation mit Verbänden und Einrichtungen in caritativen und sozialen Angelegenheiten

- IV. Der Verein kann sich auch an anderen Einrichtungen beteiligen, soweit dies mit seiner Zweck- und Zielsetzung zu vereinbaren oder sonst in seinem Interesse gelegen ist.

- V. Bei seinem Tun wird der Verein mit den übrigen im Sinne der Abs. 1 mit 3 tätigen Einrichtungen innerhalb der Diözese Augsburg, insbesondere den im Betreuungsgebiet befindlichen katholischen Pfarrkirchenstiftungen und dem

Caritasverband für den Landkreis Augsburg e.V. zusammenwirken.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- I. Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar kirchliche, mildtätige und sonst gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- V. Der Verein verfolgt seine Ziele auch durch Beschaffung von Mitteln für andere gemeinnützige Organisationen, die im Sinne des christlichen Menschenbildes und in Übereinstimmung mit den Zielen der dem Verein angeschlossenen Kirchengemeinden tätig sind, insbesondere für die Sozialstation Bobingen gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Bobingen.
- VI. Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner oben genannten Satzungszwecke auch einer Hilfsperson gemäß § 57 Abgabenordnung bedienen.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

- I. Der Verein ist als eine Einrichtung der freien Wohlfahrtspflege Mitglied des Caritasverbandes für den Landkreis Augsburg und damit dem Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V., Augsburg und dem Deutschen Caritasverband Freiburg, angeschlossen.

- II. Änderungen dieser Satzung, soweit sie den kirchlich-caritativen Charakter und/oder die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen und die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

§ 6

Mitgliedschaft

- I. Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen werden, die bereit und in der Lage sind, an der Erfüllung und Förderung des Vereinszwecks entsprechend mitzuwirken.

- II. Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, entscheidet jeweils der Vorstand des Vereins. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung. Die Aufnahme juristischer Personen bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Augsburg e.V.

- III. Natürliche und juristische Personen haben als Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- IV. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.

- V. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- VI. Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- VII. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher nachhaltiger Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- I. Zu den Pflichten der Vereinsmitglieder gehört insbesondere die Pflicht, Geldbeiträge zu leisten.
- II. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Vereinsvermögen

- I. Beim Vereinsvermögen handelt es sich um von dem der Mitglieder gesondertes Vermögen. Es steht dem Verein selbst zu. Die Mitglieder haben keinen Anteil daran.
- II. Die Mitglieder können nicht die Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Ihr Ausscheiden, die Auflösung oder Aufhebung des Vereins, der ganze oder nur teilweise Wegfall seines Zwecks und seiner Aufgaben lässt keine Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen entstehen.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden und
 3. fünf gewählten Beisitzern

- II. Fünf der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

- III. Ständige Mitglieder des Vorstands sind, nach Abs. 1 jeweils auf die Dauer von drei Jahren, der Stadtpfarrer der katholischen Pfarrei St. Felizitas Bobingen, sowie ein Vertreter der evangelischen Kirchengemeinde Bobingen.

- IV. Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte jeweils auf Dauer von drei Jahren (Amtszeit) einen Schriftführer.

- V. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- VI. Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Vorstand gemäß § 9 zu verstehen.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes, Vertretungsbefugnis

- I. Der Vorstand hat nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken. Seine Zuständigkeit umfasst alle Angelegenheiten des Vereins, deren Besorgung nicht einem Organ des Vereins zugewiesen ist.
- II. Der Verein wird gemäß § 26 Abs. 2 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis kann den Verein der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten.
- III. Der 1. Vorsitzende hat die Weisungsbefugnis und führt die Dienstaufsicht über die für den Verein tätigen Mitarbeiter. Er kann diese Weisungsbefugnis auf die Geschäftsführung der Sozialstation Bobingen gGmbH übertragen. Für die Behandlung von Personalangelegenheiten im Verein ist die Erklärung der Deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst und die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen geltenden Fassung maßgebend. Der Verein Sozialstation Bobingen e.V. versteht seine satzungsgemäße Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche. Deshalb übernimmt der Sozialstation Bobingen e. V. für seinen Bereich verbindlich die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) (zuletzt in der Fassung vom 01.09.2011). Die Grundordnung ist in ihrer jeweiligen, auch künftigen Fassung wesentlicher Bestandteil der mit dem Sozialstation Bobingen e.V. geschlossenen bzw. zu schließenden Arbeitsverträge. Der Verein

Sozialstation Bobingen e.V will so Teil haben am gesamten kirchlichen Arbeitsrecht im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Katholischen Kirche.

- IV. Die einzelnen Vorstandsmitglieder üben ihre Vorstandstätigkeiten ehrenamtlich aus. Die ihnen dabei entstehenden notwendigen Aufwendungen erhalten sie auf Antrag und gegen Nachweis vom Verein.

§12

Willensbildung des Vorstandes

- I. Der Vorstand wird durch Beschlussfassung tätig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der zu seinen Sitzungen erschienenen Vorstandsmitglieder. Kein Mitglied darf sich dabei der Stimme enthalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung des ihn vertretenden 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- II. Der 1. Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu sämtlichen Sitzungen rechtzeitig (in der Regel zehn Tage vorher) schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein und führt bei den Sitzungen des Vorstandes den Vorsitz. Bei Verhinderung vertritt ihn der 2. Vorsitzende. Ist auch er verhindert, so vertritt ihn ein anders Mitglied des Vorstandes, das von den übrigen Vorstandsmitgliedern dazu bestimmt wird.
- III. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und wenigstens vier von ihnen erschienen und stimmberechtigt sind. Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist er umgehend ein zweites Mal zur Besprechung und Beratung desselben Gegenstandes einzuberufen. Er ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der

Erschienen, jedoch nicht ohne den 1. oder 2. Vorsitzenden beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen. Im Übrigen gilt in solchem Fall Abs. 2 entsprechend.

- IV. Bei jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Tag und Ort der Sitzung, die Namen der erschienenen Vorstandsmitglieder ersehen lässt sowie die im Laufe der Sitzung gefassten Beschlüsse ihrem Wortlaut nach wiedergibt. Das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.
- V. Eine Beschlussfassung des Vorstands ist auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder des Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- VI. Ein Vorstandsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn die Beschlussfassung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm vertretenen juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vorstand ohne Mitwirkung des persönlichen Beteiligten. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung auszuschließenden Vorstandsmitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- VII. Der 1. Vorsitzende vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes, soweit beschlussmäßig nicht anderes bestimmt wird. Er bedient sich dazu der Einrichtungen des Vereins und der für ihn tätigen Mitarbeiter. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§13

Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung hat nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Satzung gemeinsam mit dem Vorstand nach besten Kräften auf eine Erfüllung der Aufgaben und Verwirklichung der Ziele des Vereins hinzuwirken.

- II. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden und von bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern,
 2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von jeweils drei Jahren,
 3. die Mitwirkung bei der Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 4. die Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan,
 5. die Anerkennung der Jahresabrechnung,
 6. die Entlastung des Vorstands,
 7. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§14

Willensbildung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird durch Beschlussfassung tätig.

- II. Die Mitgliederversammlung ist jeweils jährlich einmal sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet jeweils der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen vorab durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn fünf von Hundert der Mitglieder die Einberufung dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe

verlangen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

- III. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden – soweit nicht Gesetz oder Satzung anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- IV. Der 1. Vorsitzende bereitet die Mitgliederversammlung vor, beruft sie rechtzeitig schriftlich ein und führt bei der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Die Veröffentlichung der Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlung im Lokalteil der Schwabmünchner Allgemeinen.
- V. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Tag und Ort der Sitzung sowie die Namen der erschienen Vereinsmitglieder ersehen lässt. Im Übrigen gelten § 11 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 entsprechend.

§15

Satzungsänderung

- I. Eine Änderung der Satzung bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- II. Eine gemäß Abs. 1 vorgenommene Änderung, Ergänzung, Einfügung oder Streichung einer für die steuerlichen Vergünstigungen wesentlichen Satzungsbestimmung ist dem Finanzamt jeweils unverzüglich mitzuteilen.

§16
Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einzuberufen ist, mit einer Zweidrittelmehrheit aufgelöst werden.

§17
Anfallberechtigung

- I. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins – gleich aus welchem Grunde und in welcher Weise – bei sonstiger Beendigung, auch Fusion des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das nach Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Aktivvermögen der Katholischen Kirchenstiftung St. Felizitas in Bobingen mit der Maßgabe zu, es für kirchliche, mildtätige oder sonst gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

- II. Eine gemäß §§ 15, 16 Abs. 1 dieser Satzung vorgenommene Auflösung des Vereins oder Übertragung seines Aktivvermögens als Ganzes sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen. Eine Eingliederung des Vereins in eine andere Körperschaft ist dem Finanzamt gleichfalls unverzüglich mitzuteilen.

Bobingen, _____

Michael Püschel 1. Vorsitzender

